

Geht an:
Präsidentinnen und Präsidenten der Gemeinden im Kanton Zürich

DIE SPORTVEREINE BRAUCHEN IHRE UNTERSTÜTZUNG – SPORTBETRIEB UND –AKTIVITÄTEN IN SCHWIERIGEN ZEITEN

Sehr geehrte Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten

Der [ZKS - Zürcher Kantonalverband für Sport](#) ist der Dachverband für 64 Sportverbände im Kanton Zürich mit über 370'000 aktiven Sportlerinnen und Sportlern. Wir setzen uns für den Verbands- und Vereinssport und insbesondere den Kinder- und Jugendsport sowie den Breitensport im Kanton Zürich ein.

Die Sportvereine sind gerade in diesen schwierigen Zeiten ein Grundpfeiler unserer Gesellschaft, indem sie mit Ihren Angeboten zur physischen und psychischen Gesundheit einen wichtigen Beitrag leisten. Insbesondere für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist der Sport in Peer-Gruppen für ihre soziale Entwicklung von grosser Bedeutung. Genau aus diesem Grund hat der Bundesrat für diese Altersgruppe keine Einschränkungen in Bezug auf die Trainingsaktivitäten definiert.

Im Namen unserer [Mitgliedverbände](#) und deren Sportvereine bitten wir Sie in Ihrer Funktion als Gemeindepräsidentin, als Gemeindepräsident um Unterstützung. Es ist eminent wichtig, dass **die Sporthallen und -anlagen** gemäss den Vorgaben des Bundes resp. des Kantons für die Kinder und Jugendlichen bis 16 Jahre auch für den ausserschulischen Sport **uneingeschränkt offenbleiben**. Das unterstützt die Vereine darin den Trainingsbetrieb zumindest für die oben erwähnte Altersgruppe aufrechtzuerhalten. Für die nachhaltige Entwicklung der Sportvereine ist es auch zentral, die Sportlerinnen und Sportler im Verein behalten zu können und das funktioniert nur über die Aufrechterhaltung der Angebote.

Die Zürcher Sportgemeinschaft ist sich der epidemiologischen Lage bewusst und trägt die beschlossenen Massnahmen des Bundesrats und jene des Regierungsrats des Kantons Zürich mit. Der ZKS zählt auch darauf, dass die Sportverbände und -vereine solidarisch und eigenverantwortlich ihren Beitrag zur Bewältigung dieser Krise leisten und ihre Schutzkonzepte konsequent anwenden.

Es ist eine grosse Herausforderung mit einschneidenden Massnahmen, die wir nur gemeinsam bewältigen können und werden. In diesem Sinne möchten wir Ihnen herzlich danken, dass Sie den Vereinssport in Ihrer Gemeinde unterstützen. In der Beilage haben wir Ihnen die den Freizeitsport betreffenden wichtigsten Regelungen aufgeführt. Bei Fragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Sportliche Grüsse
Zürcher Kantonalverband für Sport



Urs Hutter
Präsident



Josy Beer
Geschäftsführer

Aktuell gültige Massnahmen (Stand 04.01.2021)

Sportanlagen

Ab Dienstag 22. Dezember 2020 müssen alle Sport- und Freizeiteinrichtungen bis zum 22. Januar 2021 schliessen. Im Kanton Zürich gilt dies auch für Skisportanlagen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- Sportliche Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre (z.B. Kunsteisbahn, Skaterhallen, Sporthallen). Erwachsene dürfen kleine Kinder begleiten, selbst aber keinen Sport treiben.
- Trainings und Wettkämpfe im Leistungssport (Definition gemäss Swiss Olympic).
- Anlagen für den Pferdesport (da die Pferde bewegt werden müssen).

Jede Sportanlage benötigt ein Schutzkonzept, das sich an den geltenden Regeln orientiert.

Kinder- und Jugendsport

Sportliche Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre sind von den Einschränkungen nicht betroffen. Sie dürfen zu jeder Tageszeit und an jedem Wochentag sportliche Aktivitäten ausüben. Dies gilt für Sport in Innenräumen wie auch im Aussenraum.

Folgende Regeln gelten:

- Keine gemischten Gruppen mit Teilnehmenden Ü16 und U16 (exkl. Leiterperson)
- Keine Wettkämpfe
- Leiterpersonen dürfen selbst keinen Sport treiben

Weiterhin gelten die folgenden Grundregeln

- Nur gesund und symptomfrei ins Training. Sportlerinnen und Sportler, aber auch Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Maskentragpflicht der Sportanlage oder des Schulareals beachten.
- Bei Gruppen- und Vereinstrainings Präsenzlisten führen. Für ein allfälliges Contract Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.

Individualsport im Freien von Personen über 16 Jahre

Sportaktivitäten von Einzelpersonen oder Kleingruppen bis 5 Personen im freien Gelände (z.B. Joggen, Fahrradfahren, Skaten) sind möglich. Erlaubt sind jedoch nur sportliche Aktivitäten ohne Körperkontakt zu anderen Personen. Die Sportlerinnen und Sportler müssen eine Maske tragen oder den Abstand von 1.5 Meter einhalten.

Öffentliche Sport-Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen sind mindestens bis zum 22. Januar 2021 nicht erlaubt. Davon ausgenommen sind Veranstaltungen im Profibereich (oberste Liga/Ligen der jeweiligen Sportart) sowie von Angehörigen eines nationalen Kaders, diese dürfen durchgeführt werden, jedoch ohne Zuschauer.

Freiwilliger Schulsport, Volksschule

Auf der Volksschulstufe ist in Freifächern, freiwilligen Kursen und Angeboten kein Präsenzunterricht erlaubt. Diese Regelung gilt vorerst bis 28. Februar 2021